

## § 8 BbgVBauV (Brandenburg) — Dächer

Brandenburgische Verkaufsstätten-Bauverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Das Tragwerk von Dächern, die den oberen Abschluss von Räumen der Verkaufsstätten bilden oder die von diesen Räumen nicht durch feuerbeständige Bauteile getrennt sind, muss

aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen in Verkaufsstätten mit Feuerlöschanlagen , ausgenommen in erdgeschossigen Verkaufsstätten,

mindestens feuerhemmend sein in erdgeschossigen Verkaufsstätten ohne Feuerlöschanlagen ,

feuerbeständig sein in sonstigen Verkaufsstätten ohne Feuerlöschanlagen .

(2) Bedachungen müssen

gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähig sein und

bei Dächern, die den oberen Abschluss von Räumen der Verkaufsstätten bilden oder die von diesen Räumen nicht durch feuerbeständige Bauteile getrennt sind, aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen mit Ausnahme der Dachhaut und der Dampfsperre.

(3) Lichtdurchlässige Bedachungen über Verkaufsräumen und Ladenstraßen dürfen abweichend von Absatz 2 Nummer 1

schwerentflammbar sein bei Verkaufsstätten mit Feuerlöschanlagen ,

nichtbrennbar sein bei Verkaufsstätten ohne Feuerlöschanlagen .

Sie dürfen im Brandfall nicht brennend abtropfen.

**Einzelnorm**

Zitiervorschlag: § 8 BbgVBauV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg  
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgVBauV/8>